

## **Ambulant durchgeführte psychotherapeutische Behandlungen und Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung**

**Nach den §§ 8 - 13 der Bayerischen Beihilfeverordnung sind Aufwendungen für oben genannte Maßnahmen wie folgt beihilfefähig:**

### **1 Allgemeines**

1.1 Im Rahmen des § 8 Satz 1 Nr. 2 BayBhV sind Aufwendungen für ambulante psychotherapeutische Leistungen mittels wissenschaftlich anerkannter Verfahren nach der Anlage Abschnitt B und G GOÄ nach Maßgabe der §§ 9 - 13 BayBhV beihilfefähig.

Die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen im Rahmen einer stationären Krankenhaus- oder Rehabilitationsmaßnahme wird hierdurch nicht eingeschränkt.

1.2 Eine Therapie mittels kathymen Bilderlebens ist nur im Rahmen eines übergeordneten tiefenpsychologischen Therapiekonzepts beihilfefähig.

— Eine Rational Emotive Therapie ist nur im Rahmen eines umfassenden verhaltenstherapeutischen Behandlungskonzepts beihilfefähig.

1.3 Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinn der §§ 9 bis 12 gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

1.4 Gleichzeitige Behandlungen nach den §§ 10 - 12 BayBhV schließen sich aus.

### **2 Psychotherapeutische Akutbehandlung (§ 9 Abs. 3 BayBhV)**

Aufwendungen für Leistungen einer psychotherapeutischen Akutbehandlung sind bis zur Entscheidung über die Durchführung einer Langzeittherapie beihilfefähig, wenn

1. ein akuter Behandlungsbedarf in einer probatorischen Sitzung festgestellt wird und
2. ein Gutachterverfahren bei der Festsetzungsstelle beantragt wurde.

Die Akutbehandlung ist als Einzeltherapie in Einheiten von mindestens 25 Minuten je Krankheitsfall durchzuführen, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Bezugspersonen. Im Fall eines positiven Gutachtens wird die Zahl der durchgeführten Akutbehandlungen auf die Zahl der bewilligten Sitzungen der Langzeittherapie angerechnet.

### **3 Psychosomatische Grundversorgung (§ 10 BayBhV)**

Die psychosomatische Grundversorgung umfasst verbale Interventionen im Rahmen der Anlage Nummer 849 GOÄ und die Anwendung übender und suggestiver Interventionen nach Anlage Nr. 845 bis 847 GOÄ (autogenes Training, Jacobsonischer Relaxationstherapie, Hypnose).

3.1 Aufwendungen für Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung sind nur dann beihilfefähig, wenn bei einer entsprechenden Indikation die Behandlung der Besserung oder der Heilung einer Krankheit dient und deren Dauer je Krankheitsfall die folgende Anzahl von Sitzungen nicht überschreitet:

- bei verbaler Intervention als Einzelbehandlung bis zu 25 Sitzungen, sowohl über einen kürzeren als auch im Verlauf chronischer Erkrankungen über einen längeren Zeitraum in niederfrequenter Form,
- bei autogenem Training und bei der Jacobsonischen Relaxationstherapie als Einzel- oder Gruppenbehandlung bis zu zwölf Sitzungen; eine Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung ist hierbei möglich, sowie
- Hypnose als Einzelbehandlung bis zu zwölf Sitzungen.

Leistungen der verbalen Intervention dürfen nicht in derselben Sitzung mit Leistungen des autogenen Trainings, der Jacobsonischen Relaxationstherapie oder Hypnose kombiniert werden.

Neben den Aufwendungen für eine verbale Intervention im Rahmen der Nummer 849 GOÄ sind Aufwendungen für körperbezogene Leistungen der Ärztin oder des Arztes beihilfefähig.

3.2 Aufwendungen für eine verbale Intervention sind ferner nur beihilfefähig, wenn die Behandlung von einer Fachärztin bzw. einem Facharzt für Allgemeinmedizin (auch praktischer Arzt), für Augenheilkunde, für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, für Haut- und Geschlechtskrankheiten, für Innere Medizin, für Kinder- und Jugendmedizin, für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, für Neurologie, für Phoniatrie und Pädaudiologie, für Psychiatrie und Psychotherapie, für Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder für Urologie durchgeführt wird.

- 33 Aufwendungen für übende und suggestive Interventionen (autogenes Training, Jacobson'scher Relaxationstherapie, Hypnose) sind nur dann beihilfefähig, wenn die Behandlung von Ärztinnen bzw. Ärzten, Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischen Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erbracht werden, soweit diese über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung übender und suggestiver Interventionen verfügen.

#### **4 Tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie (§ 11 BayBhV)**

- 4.1 Aufwendungen für psychotherapeutische Behandlungen der tiefenpsychologisch fundierten und der analytischen Psychotherapie nach den Nummern 860 bis 865 GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn
- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
  - beim Patienten nach Erhebung der biographischen Analyse, gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie oder nach höchstens acht probatorischen Sitzungen für analytische Psychotherapie, die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
  - die Festsetzungsstelle vor Beginn bzw. Verlängerung der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat (vgl. § 9 Abs. 2 BayBhV).

Die Aufwendungen für die biographische Analyse (Nummer 860 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ) und für höchstens fünf bzw. acht probatorische Sitzungen sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich eine psychotherapeutische Behandlung als nicht notwendig erweist.

- 4.2 Indikationen zur Anwendung tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie sind nur:

- affektive Störungen (depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie),
- Angststörungen und Zwangsstörungen,
- somatoforme Störungen und dissoziative Störungen (Konversionsstörungen),
- Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
- Essstörungen,
- nichtorganische Schlafstörungen,
- sexuelle Funktionsstörungen,
- Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
- Verhaltensstörungen und emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Falle einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von 10 Sitzungen erreicht werden kann,
- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opioid- und gleichzeitiger stabiler substituierender Behandlung im Zustand der Beigebrauchsfreiheit,
- seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
- schizophrene und affektive psychotische Störungen (vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 BayBhV)

- 4.3 Die Aufwendungen für eine Behandlung sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

- 4.3.1 bei tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Einzel- und Gruppenbehandlung 60 Sitzungen, darüber hinaus in nach einer erneuten eingehenden Begründung der Therapeutin bzw. des Therapeuten und der vorherigen Anerkennung entsprechend Nummer 3.1 können weitere 40 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung weitere 20 Sitzungen anerkannt werden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der genannten Sitzungen nicht erreicht wird, kann in besonderen Ausnahmefällen eine weitere begrenzte Zahl von Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere tiefenpsychologisch fundierte Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme einer vertrauensärztlichen Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters;

4.32 bei analytischer Psychotherapie von Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind bei Einzelbehandlungen 160 Sitzungen, bei Gruppenbehandlung 80 Sitzungen beihilfefähig. In Ausnahmefällen können nochmals weitere 140 Sitzungen bei Einzelbehandlung und weitere 70 Sitzungen bei Gruppenbehandlung genehmigt werden. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der genannten Sitzungen noch nicht erreicht wird, kann in besonderen Ausnahmefällen eine weitere begrenzte Zahl von Sitzungen anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme einer vertrauensärztlichen Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters;

4.33 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, 70 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung 60 Sitzungen; in Ausnahmefällen können nochmals weitere 80 Sitzungen bei Einzelbehandlung bzw. nochmals 30 Sitzungen bei Gruppenbehandlung erfolgen. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der genannten Sitzungen noch nicht erreicht wird, kann in besonderen Ausnahmefällen eine weitere begrenzte Zahl von Sitzungen anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme einer vertrauensärztlichen Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters;

4.34 bei tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie von Personen, die das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, 90 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung 60 Sitzungen; in Ausnahmefällen nochmals weitere 90 Sitzungen bei Einzelbehandlung, bei Gruppenbehandlung nochmals weitere 30 Sitzungen. Zeigt sich bei der Therapie, dass das Behandlungsziel innerhalb der genannten Sitzungen noch nicht erreicht wird, kann in besonderen Ausnahmefällen eine weitere begrenzte Zahl von Sitzungen anerkannt werden.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 3.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere analytische Bearbeitung erfordert und eine hinreichende Prognose über das Erreichen des Behandlungszieles erlaubt. Die Anerkennung, die erst im letzten Behandlungsabschnitt erfolgen darf, erfordert eine Stellungnahme einer vertrauensärztlichen Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters;

4.35 Wird die medizinische Notwendigkeit der Einbeziehung von Bezugspersonen durch ein Gutachten nachgewiesen, sind hierdurch entstandene Aufwendungen wie folgt beihilfefähig:

1. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die dafür vorgesehenen Sitzungen bei Einzelbehandlung bis zu einem Viertel und bei Gruppenbehandlung bis zur Hälfte der bewilligten Zahl von Sitzungen zusätzlich anzuerkennen,
2. Bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, werden die dafür vorgesehenen Sitzungen in voller Höhe auf die bewilligte Zahl von Sitzungen angerechnet.

4.36 Bei einer Kombination von Einzel- und Gruppenbehandlung richtet sich die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen nach der überwiegend durchgeführten Behandlung. Zwei in einer Gruppenbehandlung erbrachte Sitzungen werden bei einer überwiegend erbrachten Einzelbehandlung als eine Sitzung der Einzelbehandlung gewertet. Die in der Einzelbehandlung erbrachte Sitzung wird bei einer überwiegend erbrachten Gruppenbehandlung als zwei Sitzungen der Gruppenbehandlung gewertet.

4.4 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. Psychotherapeuten durchgeführt, müssen diese die Fachbezeichnung "Fachärztin" bzw. "Facharzt" für

1. Psychotherapeutische Medizin oder Psychosomatische Medizin und Psychotherapie
2. Psychiatrie und Psychotherapie
3. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie führen oder

Ärztinnen oder Ärzte mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie oder Psychoanalyse" sein. Eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für

1. Psychotherapeutische Medizin oder
2. Psychiatrie und Psychotherapie oder
3. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie sowie

eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" kann nur tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie (Anlage Nrn. 860 bis 862 GOÄ) erbringen. Eine Ärztin bzw. ein Arzt mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychoanalyse oder mit der vor dem 1. April 1984 verliehenen Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" kann auch analytische Psychotherapie (Anlage Nrn. 863 und 864 GOÄ) erbringen.

- 4.4.1 Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten mit Approbation nach § 2 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) können Leistungen für diejenige anerkannte Psychotherapieform erbringen, für die sie eine vertiefte Ausbildung erfahren haben (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).
- 4.4.2 Wird die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
  - in das Arztregister eingetragen sein oder
  - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind. Psychologischer Psychotherapeutinnen bzw. Psychologischer Psychotherapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen, können tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Anlage Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).
- 4.4.3 Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG können Leistungen für diejenige Psychotherapieform bei Kindern und Jugendlichen erbringen, für die sie eine vertiefte Ausbildung erfahren haben (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie).
- 4.4.4 Wird die Behandlung von Kindern und Jugendlichen von Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
  - in das Arztregister eingetragen sein oder
  - über eine abgeschlossene Ausbildung in tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen.
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten können nur Leistungen für diejenige Psychotherapieform (tiefenpsychologisch fundierte und/oder analytische Psychotherapie) erbringen, für die sie zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder in das Arztregister eingetragen sind. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die über eine abgeschlossene Ausbildung an einem anerkannten psychotherapeutischen Ausbildungsinstitut für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügt, kann tiefenpsychologisch fundierte und analytische Psychotherapie erbringen (Anlage Nummern 860, 861 und 863 GOÄ).
- 4.4.5 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 3.4.1, 3.4.2.1 oder 3.4.2.2, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- 4.4.6 Therapeutinnen und Therapeuten, die eine EMDR durchführen, müssen die jeweiligen therapeutischen Voraussetzungen der Nr. 3.4.1 erfüllen und Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der EMDR im Rahmen der Weiterbildung erworben haben. Wenn die Qualifikation nicht im Rahmen der Weiterbildung erworben wurde, muss die behandelnde Person
- in mindestens 40 Stunden eingehende Kenntnisse in der Theorie der Traumabehandlung und der EMDR erworben haben und
  - mindestens 40 Stunden Einzeltherapie mit mindestens 5 abgeschlossenen EMDR-Abschnitten unter Supervision von mindestens 10 Stunden mit EMDR-Behandlung durchgeführt haben.
- Entsprechende Zusatzqualifikationen müssen an oder über anerkannte Weiterbildungsstätten erworben worden sein.
- 4.5 Erfolgt die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens der ärztliche Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

## 5 Verhaltenstherapie (§ 12 BayBhV)

- 5.1 Aufwendungen für eine Verhaltenstherapie nach den Nummern 870 und 871 GOÄ sind nur dann beihilfefähig, wenn
- sie der Feststellung, Heilung oder Linderung von seelischen Krankheiten dienen, bei denen Psychotherapie indiziert ist und
  - beim Patienten nach Erstellen einer Verhaltensanalyse und gegebenenfalls nach höchstens fünf probatorischen Sitzungen die Voraussetzungen für einen Behandlungserfolg gegeben sind und
  - die Festsetzungsstelle vor Beginn der Behandlung die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen aufgrund der Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung anerkannt hat.

Die Aufwendungen für höchstens fünf probatorische Sitzungen einschließlich des Erstellens der Verhaltensanalyse sind beihilfefähig. Dies gilt auch dann, wenn sich die Verhaltenstherapie als nicht notwendig erweist.

Von dem Anerkennungsverfahren nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayBhV ist abzusehen, wenn der Festsetzungsstelle nach den probatorischen Sitzungen die Feststellung der Therapeutin bzw. des Therapeuten vorgelegt wird, dass die Behandlung bei Einzelbehandlung nicht mehr als zehn Sitzungen sowie bei Gruppenbehandlung nicht mehr als 20 Sitzungen erfordert. Muss in besonders begründeten Ausnahmefällen die Behandlung über die festgestellte Zahl dieser Sitzungen hinaus verlängert werden, ist die Festsetzungsstelle hiervon unverzüglich zu unterrichten. Aufwendungen für weitere Sitzungen sind nur nach vorheriger Anerkennung durch die Festsetzungsstelle aufgrund der Stellungnahme durch eine vertrauensärztliche Gutachterin bzw. eines vertrauensärztlichen Gutachters zur Notwendigkeit und zu Art und Umfang der Behandlung beihilfefähig.

- 5.2 Indikationen zur Anwendung der Verhaltenstherapie sind nur:

- affektive Störungen (depressive Episoden, rezidivierende depressive Störungen, Dysthymie),
- Angststörungen und Zwangsstörungen,
- somatoforme Störungen und dissoziative Störungen (Konversionsstörungen),
- Anpassungsstörungen und Reaktionen auf schwere Belastungen,
- Essstörungen,
- nichtorganische Schlafstörungen,
- sexuelle Funktionsstörungen,
- Persönlichkeitsstörungen und Verhaltensstörungen,
- Verhaltensstörungen und emotionalen Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend.

Eine Psychotherapie kann neben oder nach einer somatischen ärztlichen Behandlung von Krankheiten oder deren Auswirkungen angewandt werden, wenn psychische Faktoren einen wesentlichen pathogenetischen Anteil daran haben und sich ein Ansatz für die Anwendung einer Psychotherapie bietet; Indikationen hierfür können nur sein:

- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen, im Falle einer Abhängigkeit nur, wenn Suchtmittelfreiheit oder Abstinenz erreicht ist oder innerhalb von zehn Sitzungen erreicht werden kann,
- Psychische Störungen und Verhaltensstörungen durch Opiode und gleichzeitiger stabiler substitutionsgestützter Behandlung im Zustand der Beigebrauchsfreiheit,
- seelische Krankheit auf Grund frühkindlicher emotionaler Mangelzustände oder tiefgreifender Entwicklungsstörungen; in Ausnahmefällen auch seelische Krankheiten, die im Zusammenhang mit frühkindlichen körperlichen Schädigungen oder Missbildungen stehen,
- seelische Krankheit als Folge schwerer chronischer Krankheitsverläufe,
- schizophrene und affektive psychotische Störungen (vgl. § 9 Abs. 1 Satz 3 BayBhV).

- 5.3 Die Aufwendungen sind je Krankheitsfall nur in folgendem Umfang beihilfefähig:

- 60 Sitzungen als Einzel- oder Gruppenbehandlung für Erwachsene, ggf. einschließlich notwendiger begleitender Behandlung von Bezugspersonen

Wird das Behandlungsziel nicht innerhalb der genannten Anzahl der Sitzungen erreicht, sind weitere 20 Sitzungen (Einzelbehandlung bzw. Gruppenbehandlung) beihilfefähig. Nur in Ausnahmefällen kann nochmals eine weitere begrenzte Zahl von Sitzungen anerkannt werden, wenn die medizinische Notwendigkeit durch ein vertrauensärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

Voraussetzung für die Anerkennung ist das Vorliegen einer Erkrankung nach Nummer 4.2, die nach ihrer besonderen Symptomatik und Struktur eine besondere Bearbeitung erfordert und eine hinreichend gesicherte Prognose über das Erreichen des Behandlungsziels erlaubt. Die Anerkennung erfordert eine Stellungnahme eines vertrauensärztlichen Gutachters.

- 5.4 Wird die Behandlung durch ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten durchgeführt, muss diese die Bezeichnung "Fachärztin" bzw. "Facharzt" für
1. Psychotherapeutische Medizin,
  2. Psychiatrie und Psychotherapie
  3. Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie führen oder
- Ärztinnen oder Ärzte mit der Bereichs- oder Zusatzbezeichnung "Psychotherapie" sein. Ärztliche Psychotherapeutinnen bzw. ärztliche Psychotherapeuten können die Behandlung durchführen, wenn sie nachweisen, dass sie während ihrer Weiterbildung schwerpunktmäßig Kenntnisse und Erfahrungen in Verhaltenstherapie erworben haben.
- 5.4.1 Psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten mit einer Approbation nach § 2 PsychThG können Verhaltenstherapie erbringen, wenn sie dafür eine vertiefte Ausbildung erfahren haben .
- 5.4.2 Wird die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit einer Approbation nach § 12 PsychThG durchgeführt, müssen sie
- zur vertragsärztlichen Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zugelassen oder
  - in das Arztregister eingetragen sein oder
  - über eine abgeschlossene Ausbildung in Verhaltenstherapie an einem bis zum 31. Dezember 1998 von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung anerkannten verhaltenstherapeutischen Ausbildungsinstitut verfügen.
- 5.4.3 Die fachliche Befähigung für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen ist, sofern die Behandlung nicht durch eine Fachärztin bzw. einen Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 4.4.1, 4.4.3 oder 4.4.4, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- Die fachliche Befähigung für Gruppenbehandlungen ist, sofern die Behandlung nicht durch einen Facharzt für Psychotherapeutische Medizin erfolgt, neben der Berechtigung nach den Nummern 4.4.1, 4.4.3 oder 4.4.4, durch eine entsprechende Berechtigung einer Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen.
- 5.4.4 Therapeutinnen und Therapeuten, die eine EMDR durchführen, müssen die jeweiligen therapeutischen Voraussetzungen der Nr. 4.4.1-4.4.3 erfüllen und Kenntnisse und praktische Erfahrungen in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der EMDR im Rahmen einer Weiterbildung erworben haben. Nr. 3.4.6 gilt entsprechend.
- 5.5 Erfolgt die Behandlung durch psychologische Psychotherapeutinnen bzw. psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, muss spätestens nach den probatorischen Sitzungen und vor der Begutachtung von einem Arzt der Nachweis einer somatischen (organischen) Abklärung erbracht werden (Konsiliarbericht).

## 6 Nicht beihilfefähige ambulante Behandlungsverfahren (§ 13 BayBhV)

Aufwendungen für die nachstehenden Behandlungsverfahren sind nicht beihilfefähig:

Familientherapie, funktionelle Entspannung nach M. Fuchs, Gesprächspsychotherapie (z.B. nach Rogers), Gestalttherapie, körperbezogene Therapie, konzentrierte Bewegungstherapie, Logotherapie, Musiktherapie, Heileurythmie, Psychodrama, respiratorisches Biofeedback, Transaktionsanalyse, neuropsychologische Behandlung.

Nicht zu den psychotherapeutischen Leistungen im Sinne der §§ 9 bis 12 BayBhV gehören Behandlungen, die zur schulischen, beruflichen oder sozialen Anpassung oder Förderung (z. B. zur Berufsförderung oder zur Erziehungsberatung) bestimmt sind. Entsprechendes gilt für Maßnahmen der Erziehungs-, Ehe-, Lebens- oder Sexualberatung, für heilpädagogische und ähnliche Maßnahmen sowie für psychologische Maßnahmen, die der Aufarbeitung und Überwindung sozialer Konflikte dienen.

Nicht beihilfefähig sind psychotherapeutische Behandlungen durch Heilpraktiker für Psychotherapie, da für diesen Behandlerkreis die Qualifikationsvoraussetzungen nach §10 Abs. 3, §11 Abs.4 und §12 Abs. 4 (siehe Nummer 2 – 4 im Infoschreiben) nicht erfüllt sind.